

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 S. 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 HGB im zusammengefassten Bericht über die Lage der Beiersdorf Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2025

Gemäß § 176 Abs. 1 S. 1 AktG erstattet der Vorstand der Beiersdorf Aktiengesellschaft nachfolgend einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 HGB im zusammengefassten Lagebericht für die Beiersdorf Aktiengesellschaft und den Konzern:

1. Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der Gesellschaft beträgt 242,6 Mio. Euro (Vorjahr: 248 Mio. Euro). Es ist in 242,6 Mio. auf ihre Inhaber*innen lautende Stückaktien eingeteilt, die am Grundkapital der Gesellschaft jeweils mit einem anteiligen Betrag von 1 Euro beteiligt sind. Die Stückaktien gewähren jeweils die gleichen Rechte, insbesondere gleiche Stimmrechte. Einzelnen Aktionär*innen oder Gruppen von Aktionär*innen stehen keine Sonderrechte zu.
2. Die Aktionär*innen der Beiersdorf Aktiengesellschaft sind im Hinblick auf den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft nicht durch die Satzung beschränkt. Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit insbesondere nicht der Zustimmung durch Organe der Gesellschaft. Auch sonstige Beschränkungen, die die Übertragbarkeit von Aktien der Gesellschaft betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Das Stimmrecht der Aktionär*innen unterliegt nach Kenntnis des Vorstands mit Ausnahme eventueller gesetzlicher Stimmverbote keinen Beschränkungen. Die Stimmrechte sind nicht auf eine bestimmte Anzahl von Aktien oder eine bestimmte Stimmenzahl begrenzt. Sämtliche Aktionär*innen, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, sind zur Ausübung des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt. Nicht stimm- und dividendenberechtigt sind gemäß § 71b AktG die von der Beiersdorf Aktiengesellschaft gegenwärtig gehaltenen 24.076.241 Stückaktien (entspricht rund 9,92 % des Grundkapitals der Gesellschaft).

3. Mit Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33 ff. WpHG vom 16. Juni 2023 zeigten die Max und Ingeburg Herz Stiftung (Hamburg, Deutschland), die IH Zweite GmbH (Hamburg, Deutschland), Wolfgang Herz, Michael Herz, Alexander Herz, Benjamin Herz, Maximilian Herz, Paul Herz, sowie Svenja Haux jeweils das Überschreiten der 50 %-Schwelle zum 15. Juni 2023 an. Die Mitteilungspflichtigen teilten für sich – sowie im Falle von Michael Herz, Wolfgang Herz und der Max und Ingeburg Herz Stiftung auch für eine Reihe von Tochtergesellschaften – das Halten eines Gesamtstimmrechtsanteils von jeweils 51,19 % (128.991.406 Stimmrechte) mit.

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die zehn Prozent der Stimmrechte überschreiten, bestehen nach Kenntnis des Vorstands nicht.

4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, hat die Gesellschaft nicht ausgegeben.
5. Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmer*innen am Kapital, aus der die Arbeitnehmer*innen ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben können.
6. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt gemäß §§ 84, 85 AktG, § 31 MitbestG und § 7 der Satzung. Danach bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder, und zwar maximal für die Dauer von fünf Jahren. Erneute Bestellungen – jeweils für höchstens fünf Jahre – sind zulässig. Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens drei Personen; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Nach § 31 Abs. 2 MitbestG ist für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich. Kommt hiernach eine Bestellung nicht zustande, hat gemäß § 31 Abs. 3 MitbestG der Vermittlungsausschuss des Aufsichtsrats innerhalb eines Monats nach der Abstimmung dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung zu machen. Der Aufsichtsrat bestellt dann die Mitglieder des Vorstands mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Kommt auch hiernach eine Bestellung nicht zustande, hat gemäß § 31 Abs. 4 MitbestG der Aufsichtsratsvorsitzende bei einer erneuten Abstimmung zwei Stimmen. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 84 Abs. 2 AktG und § 7 Abs. 2 der Satzung ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Nach § 85 Abs. 1 AktG wird ein Vorstandsmitglied in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten gerichtlich bestellt, wenn ein erforderliches Vorstandsmitglied fehlt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Aufsichtsrat nach § 84 Abs. 3 AktG die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden widerrufen. Für den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern gilt gemäß § 31 Abs. 5 MitbestG das oben beschriebene Verfahren für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern entsprechend.

Die Änderung der Satzung erfolgt nach §§ 179, 133 AktG sowie § 16 der Satzung und erfordert – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften – einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einfacher Stimmenmehrheit sowie mit einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden muss. Die Änderung der Satzung wird gemäß § 181 Abs. 3 AktG mit der Eintragung im Handelsregister wirksam. Nach § 16 Abs. 1 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung ist der Aufsichtsrat insbesondere ermächtigt, § 5 der Satzung (Grundkapital) jeweils nach Ausnutzung von genehmigtem oder bedingtem Kapital entsprechend zu ändern und neu zu fassen.

7. Die Hauptversammlung hat am 17. April 2025 den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 16. April 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt 90 Mio. Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf ihre Inhaber*innen lautender Stückaktien zu erhöhen. Die Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals kann bis zu einem Betrag von 40 Mio. Euro des Grundkapitals (genehmigtes Kapital I) und bis zu einem Betrag von weiteren 25 Mio. Euro des Grundkapitals (genehmigtes Kapital II) gegen Bareinlage und

bis zu einem Betrag von weiteren 25 Mio. Euro des Grundkapitals (genehmigtes Kapital III) gegen Bar- oder Sacheinlage erfolgen. Die Gewinnberechtigung neuer Aktien kann abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

Den Aktionär*innen ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann jedoch durch den Vorstand in folgenden Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden:

- (1) zum Ausgleich von infolge einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen entstehenden Spitzenbeträgen (genehmigte Kapitalien I, II, III);
- (2) soweit dies erforderlich ist, um Inhaber*innen bzw. Gläubiger*innen der von der Beiersdorf Aktiengesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde (genehmigte Kapitalien I, II, III);
- (3) wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zehn vom Hundert des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bzw. – falls dieser Wert niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, welche möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Sofern während der Laufzeit des genehmigten Kapitals von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen (genehmigtes Kapital II);
- (4) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen (genehmigtes Kapital III).

Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigungen noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigungen 10 % des Grundkapitals überschreitet. Sofern während der Laufzeit eines genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Darüber hinaus hat die Hauptversammlung am 17. April 2025 beschlossen, das Grundkapital um bis zu insgesamt 30 Mio. Euro, eingeteilt in bis zu 30 Mio. auf ihre Inhaber*innen lautende Stückaktien, bedingt zu erhöhen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nach dem zu Grunde liegenden Hauptversammlungsbeschluss nur insoweit durchgeführt, wie

- (1) die Inhaber*innen bzw. Gläubiger*innen von Wandlungs- und/oder Optionsrechten, die mit den von der Beiersdorf Aktiengesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 16. April 2030 auszugebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verbunden sind, von ihrem Wandlungs- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder
- (2) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber*innen bzw. Gläubiger*innen der von der Beiersdorf Aktiengesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 16. April 2030 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen

und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Anleihebedingungen dafür benötigt wird.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wurde ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Eine Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im vorgenannten Sinne ist bislang nicht erfolgt.

Außerdem hat die Hauptversammlung am 17. April 2025 die Gesellschaft ermächtigt, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in der Zeit bis zum 16. April 2030 eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionär*innen gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots.

Der Vorstand wurde ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionär*innen auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionär*innen zu veräußern, soweit diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand wurde ebenso ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionär*innen gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere zur Verwendung als Gegen- oder Teilgegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen,

Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung von Beteiligungen) oder Unternehmensteilen.

Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, die aufgrund der vorgeschlagenen oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- bzw. Belegschaftsaktienprogrammen sowie zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Beiersdorf Aktien, die mit Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung vereinbart werden, zu verwenden. Auch in diesen Zusammenhang ist ein Bezugsrechtsausschluss erforderlich.

Zudem kann der Vorstand diese eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionär*innen verwenden, um die Bezugs- und/oder Umtauschrechte aus von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen oder sonstige Ansprüche auf Übertragung von Aktien zu erfüllen.

Darüber hinaus wurde der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionär*innen auszuschließen, soweit dies für den Fall der Veräußerung eigener Aktien an alle Aktionär*innen erforderlich ist, um entstehende Spitzenbeträge auszugleichen.

Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt bezugsrechtsfrei verwendeten Aktien weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigungen 10 % des Grundkapitals überschreitet. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

Schließlich ist der Vorstand ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Durch die Schaffung des genehmigten und bedingten Kapitals soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, schnell und flexibel auf Wachstumsmöglichkeiten und Möglichkeiten am Kapitalmarkt reagieren zu können. Die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ermöglicht es der Gesellschaft, insbesondere auch institutionellen oder anderen Investor*innen Aktien der Gesellschaft anzubieten und/oder den Aktionär*innenkreis der Gesellschaft zu erweitern sowie die erworbenen eigenen Aktien als Gegen- oder Teilgegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Erhöhung von Beteiligungen) oder Unternehmensteilen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, d.h. gegen Sachleistung, zu begeben.

Durch die Ermächtigung zur Gewährung von Aktien an Mitarbeiter sowie Mitglieder des Vorstands soll es möglich werden, die Identifikation mit Beiersdorf zu stärken, beziehungsweise einen Anreiz für eine langfristige, auf Nachhaltigkeit angelegte Unternehmensführung zu setzen.

Im Zusammenhang mit dem in der Zeit vom 28. Mai 2025 bis zum 18. August 2025 durchgeführten Aktienrückkaufprogramm hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Ermächtigung zur Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss Gebrauch gemacht und insgesamt 5.400.000 Aktien eingezogen. Ebenso hat die Gesellschaft im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch gemacht und insgesamt 4.690.621 Aktien erworben.

8. Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebotes stehen.
9. Es gibt keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen wurden.

Hamburg, 2. März 2026

Beiersdorf Aktiengesellschaft



Vincent Warnery
Vorsitzender des Vorstands



Oswald Barckhahn
Mitglied des Vorstands



Astrid Hermann
Mitglied des Vorstands



Nicola D. Lafrentz
Mitglied des Vorstands



Grita Loeb sack
Mitglied des Vorstands



Ramon A. Mirt
Mitglied des Vorstands